



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 18.10.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 32

Seite 235

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 23.10.2024, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal
(Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

78/24

Bundestagswahl 2025;
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung
(BWO)

79/24

Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding am Donnerstag, 21.11.2024,
um 10.00 Uhr, im Medienraum, Holzknechtmuseum, Laubau 12, 83324 Ruhpolding

80/24

Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;
Erlass eines befristeten Betretungsverbotes im Umfeld der „Rabenstein Rotwildfütterung“ im
Staatsjagdrevier Chiemgau/Priental der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, im
Gemeindebereich Ruhpolding

81/24

Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;
Erlass eines befristeten Betretungsverbotes für das „Rotwild-Wintergatter Wimbach“ im
Staatsjagdrevier Chiemgau/Priental der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding,
im Gemeindebereich Schleching

82/24

Anlage 1 zu 81/24: 1 Übersichtskarte Rabenstein-Rotwildfütterung

Anlage 2 zu 81/24: 1 Luftbild

Anlage 1 zu 82/24: 1 Übersichtskarte Rotwild-Wintergatter Wimbach

Anlage 2 zu 82/24: 1 Kartenauszug

78/24

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 23.10.2024, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 23.10.2024, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

- 1 Katastrophenschutz; Antrag des BRK-Kreisverbands Traunstein auf einen Kreiszuschuss zu den Vorhaltekosten der Katastrophenschutzeinrichtungen für 2024
- 2 Feuerlöschwesen;
Förderung der Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Traunstein;
Kreiszuschüsse 2023
- 3 Kommunalwahlen 2026;
Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
- 5 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

79/24

Az.: K.20-0041

Bundestagswahl 2025;**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

**Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 224 Traunstein**

0041-250001

Traunstein, 14. Oktober 2024

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 28. September 2025**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 28. September 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist

2 Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG).

Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 23. Juni 2025 (=97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5 Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 21. Juli 2025 (= 69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 224 Traunstein lauten wie folgt:

Briefanschrift

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 224
Landratsamt Traunstein
Postfach
83276 Traunstein

Haus- und Paketanschrift

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 224
Landratsamt Traunstein
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Zi.Nr. A 2.23, Tel.Nr. 0861/58-221

5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist),
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß Anlage 18 zur BWO.

5.1.3 Unterzeichnende

- Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG).

- **Andere Kreiswahlvorschläge**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 5.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gelten hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

5.1.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 5.1.3 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnorts der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Sätze 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

5.2 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

5.3 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zur BWO) können beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises angefordert werden (siehe Nr. 5.1.4 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) wird voraussichtlich wieder eine Webanwendung zur Verfügung stehen. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an den Kreiswahlleiter. Bei diesem können auch die Formblätter zum Selbstausfüllen bezogen werden.

Georg Wendlinger
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 224 Traunstein

80/24

**Sitzung des Zweckverbandes Holz knechtmuseum Ruhpolding am Donnerstag, 21.11.2024, um 10.00 Uhr,
im Medienraum, Holz knechtmuseum, Laubau 12, 83324 Ruhpolding**

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich Sie zu einer **Sitzung des Zweckverbandes Holz knechtmuseum Ruhpolding** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.11.2024 um **10 Uhr**

Ort, Raum: Medienraum Holz knechtmuseum, Laubau 12, 83324 Ruhpolding

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung
2. Informationen, Rückblick Museumsleitung
3. Jahresrechnung 2023; Feststellung
4. Jahresrechnung 2023; Prüfungsbericht 2023 des Kreisrechnungsprüfungsamtes
5. Jahresrechnung 2023; Entlastung
6. Medienraum; Beschlussfassung über die Ausgaben 2025
7. Haushalt 2025; Erlass der Haushaltssatzung 2025
8. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Justus Pfeifer
1. Vorsitzender

81/24

Az.: 3.342-7513-240001

Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;**Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Umfeld der „Rabenstein Rotwildfütterung“ im Staatsjagdrevier Chiemgau/Prienal der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, im Gemeindebereich Ruhpolding**

<<<Anlage 1: 1 Übersichtskarte Rabenstein-Rotwildfütterung>>>

<<<Anlage 2: 1 Luftbild>>>

ALLGEMEINVERFÜGUNG
zum befristeten Betretungsverbot im Umfeld der „Rabenstein Rotwildfütterung“
im Gemeindegebiet Ruhpolding

Das Landratsamt Traunstein als Untere Jagdbehörde erlässt aufgrund des Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Es ist verboten, in der Zeit vom 01. Dezember bis 30. April des jeweils darauffolgenden Jahres den Bereich der Rabenstein-Rotwildfütterung der Staatsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, zu betreten oder zu befahren. Das Verbot erstreckt sich auf die innerhalb des gekennzeichneten Gebietes gelegenen Flächen im Bereich „Rabenstein“ und „Neustadler Berg“ im Gemeindegebiet Ruhpolding, Gemarkung Ruhpolding, mit den betroffenen Flurstück Nrn. 1401/0, 1402/0, 1403/0 und 1410. Der Geltungsbereich des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 und des Luftbildes im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
2. Das unter Ziffer 1 dargestellte Betretungsverbot gilt nicht für
 - Angehörige der Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Ruhpolding - zur Durchführung der Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit sowie notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im jagdlichen und forstlichen Bereich;
 - Angehörige der Jagdbehörden und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben;
 - Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Ruhpolding im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde.
 - Beschäftigte des Wasserwirtschaftsamtes zum Zwecke notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht;
 - Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundflächen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung;
 - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
3. Vom Betretungsverbot dieser Verordnung nach Ziffer 1 kann das Landratsamt Traunstein im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 - überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - die Befolgung des Gebots bzw. Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Hinweise:

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
2. Eine entsprechende Hinweis-Beschilderung vor Ort erfolgt durch den Forstbetrieb Ruhpolding.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Traunstein, Untere Jagdbehörde, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt zudem auf der Homepage des Landratsamtes Traunstein unter www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter.)

Traunstein, den 16.10.2024

gez. Dr. Krämer
Abteilungsleiter

gez. Urs-Albrecht Alberter
Leiter Zentrale Rechtsangelegenheiten

82/24

Az.: 3.342-7513-210002

Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;**Erlass eines befristeten Betretungsverbot für das „Rotwild-Wintergatter Wimbach“ im Staatsjagdrevier Chiemgau/Prienal der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, im Gemeindebereich Schleching**

<<<Anlage 1: 1 Übersichtskarte Rotwild-Wintergatter Wimbach>>>

<<<Anlage 2: 1 Kartenauszug>>>

ALLGEMEINVERFÜGUNG
zum befristeten Betretungsverbot im Umfeld des „Wintergatters Wimbach“
im Gemeindegebiet Schleching

Das Landratsamt Traunstein erlässt als Untere Jagdbehörde aufgrund des Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es ist verboten, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Mai des jeweils darauffolgenden Jahres den Bereich des Rotwild-Wintergatters Wimbach der Staatsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, zu betreten oder zu befahren. Das Verbot erstreckt sich auf die innerhalb des gekennzeichneten Gebietes gelegenen eingezäunten Flächen im Bereich „Wimbach“, im Gemeindegebiet Schleching, Gemarkung Schleching-Forst, mit den betroffenen Flurstück Nrn. 153, 155/0, 158/0, 158/7 und 158/8.
Der Geltungsbereich des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus den beiliegenden Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
2. Das unter Ziffer 1 dargestellte Betretungsverbot gilt nicht für
 - Angehörige der Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Ruhpolding - zur Fütterung und Betreuung des Rotwildes im Gatter, sowie weiterer notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im jagdlichen und forstlichen Bereich;
 - Angehörige der Jagdbehörden und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben;
 - Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Schleching im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde;
 - Beschäftigte des Wasserwirtschaftsamtes zum Zwecke notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht;
 - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
3. Vom Betretungsverbot dieser Verordnung nach Ziffer 1 kann das Landratsamt Traunstein im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 - überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - die Befolgung des Gebots bzw. Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Hinweise:

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

2. Eine entsprechende Hinweis-Beschilderung vor Ort erfolgt durch den Forstbetrieb Ruhpolding.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Traunstein, Untere Jagdbehörde, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eingesehen werden.

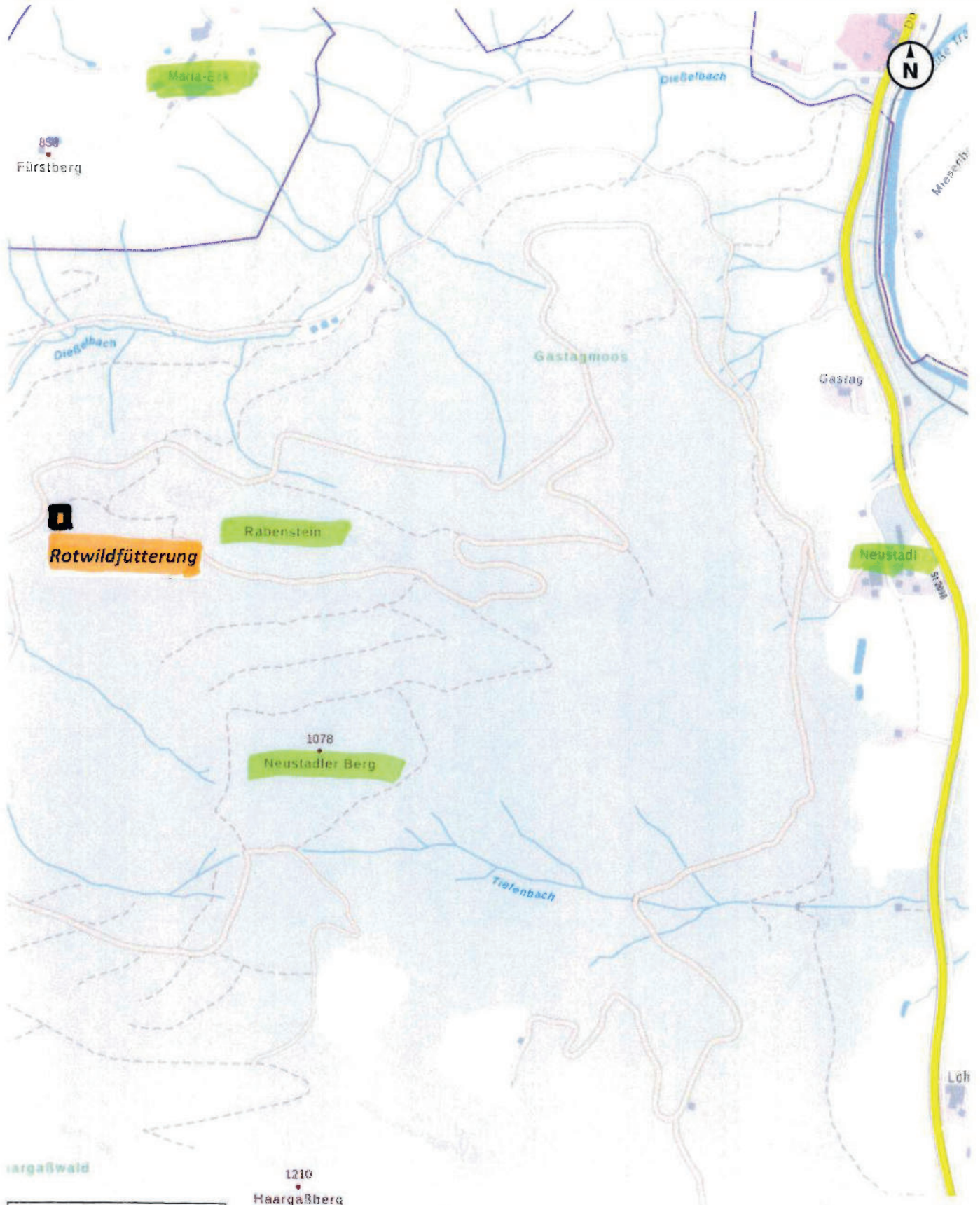
Eine Veröffentlichung erfolgt zudem auf der Homepage des Landratsamtes Traunstein unter www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter.)

Traunstein, den 16.10.2024

gez. Dr. Krämer
Abteilungsleiter

gez. Urs-Albrecht Alberter
Leiter Zentrale Rechtsangelegenheiten

Siegfried Walch
Landrat



Rotwildfütterung

Rabenstein

1078

Neustadler Berg

1210

Haargaßberg

0 50 100 200m

Maßstab 1:10.000

Gedruckt am 04.09.2024 14:46

<https://v.bayern.de/QTDCx>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



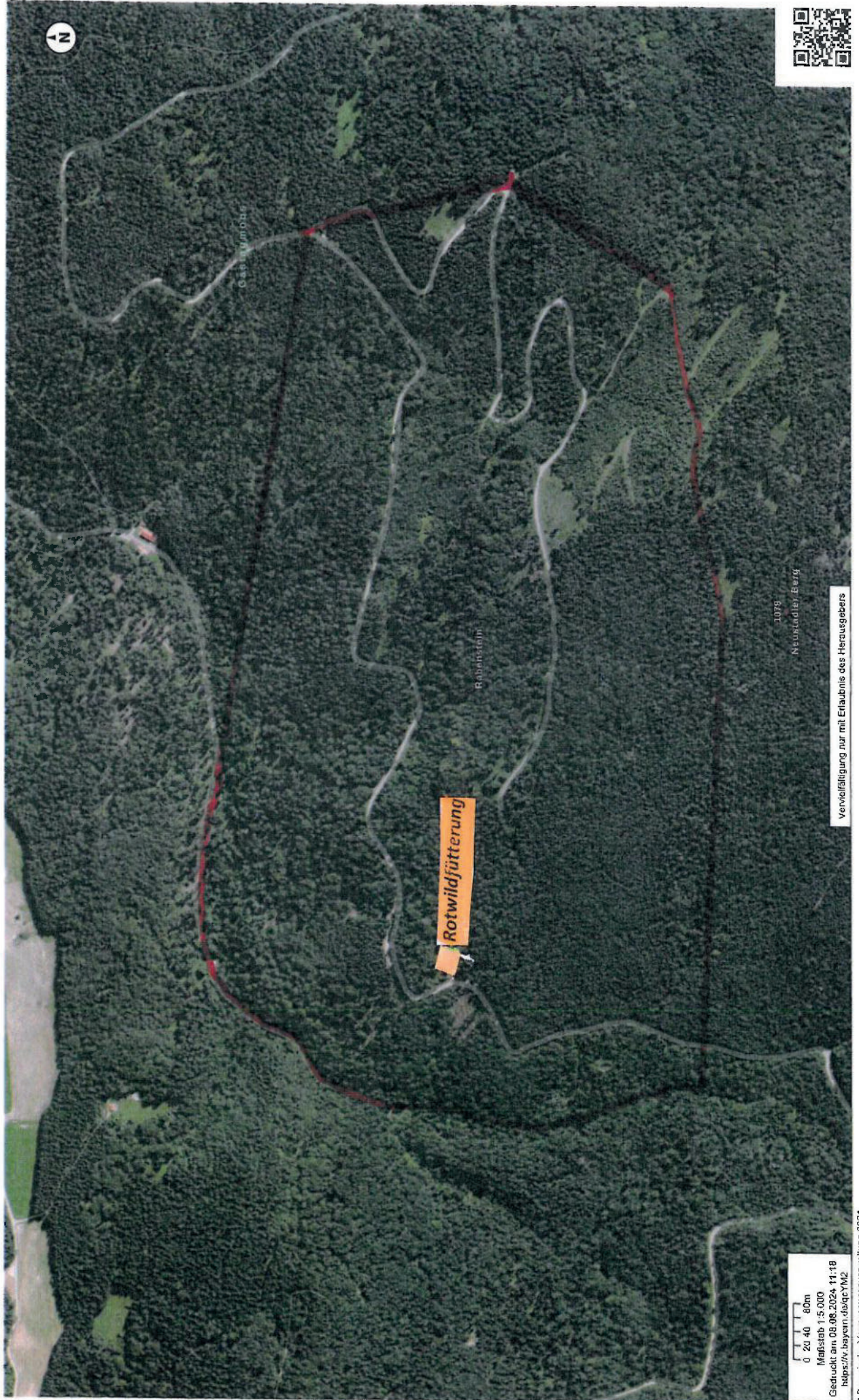


BayernAtlas

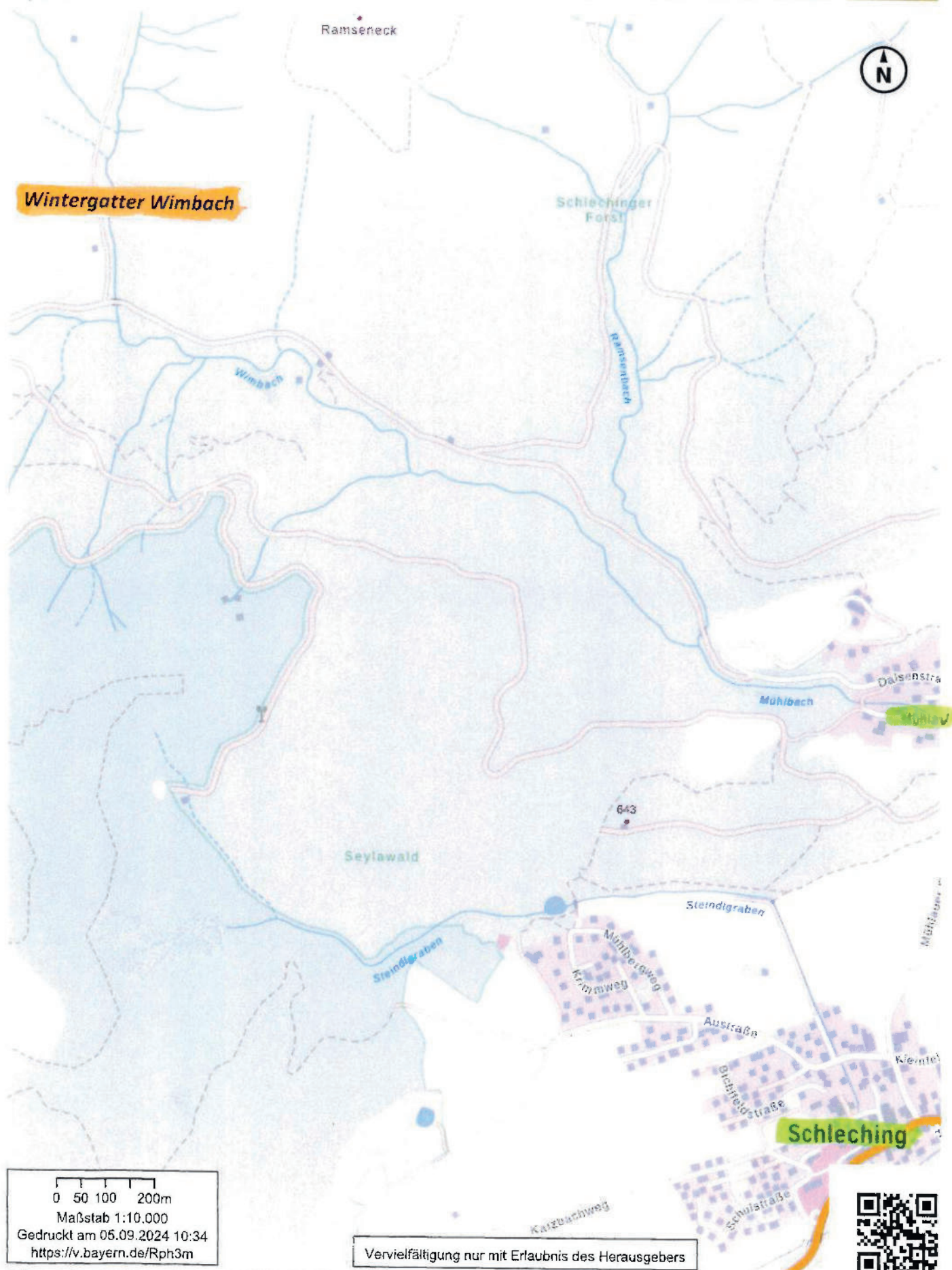


Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

 Grenzverlauf Betretungsverbot



0 20 40 80m
Maßstab 1:5.000
Gedruckt am 08.08.2024 11:18
<https://v.bayern.de/qc/YM2>

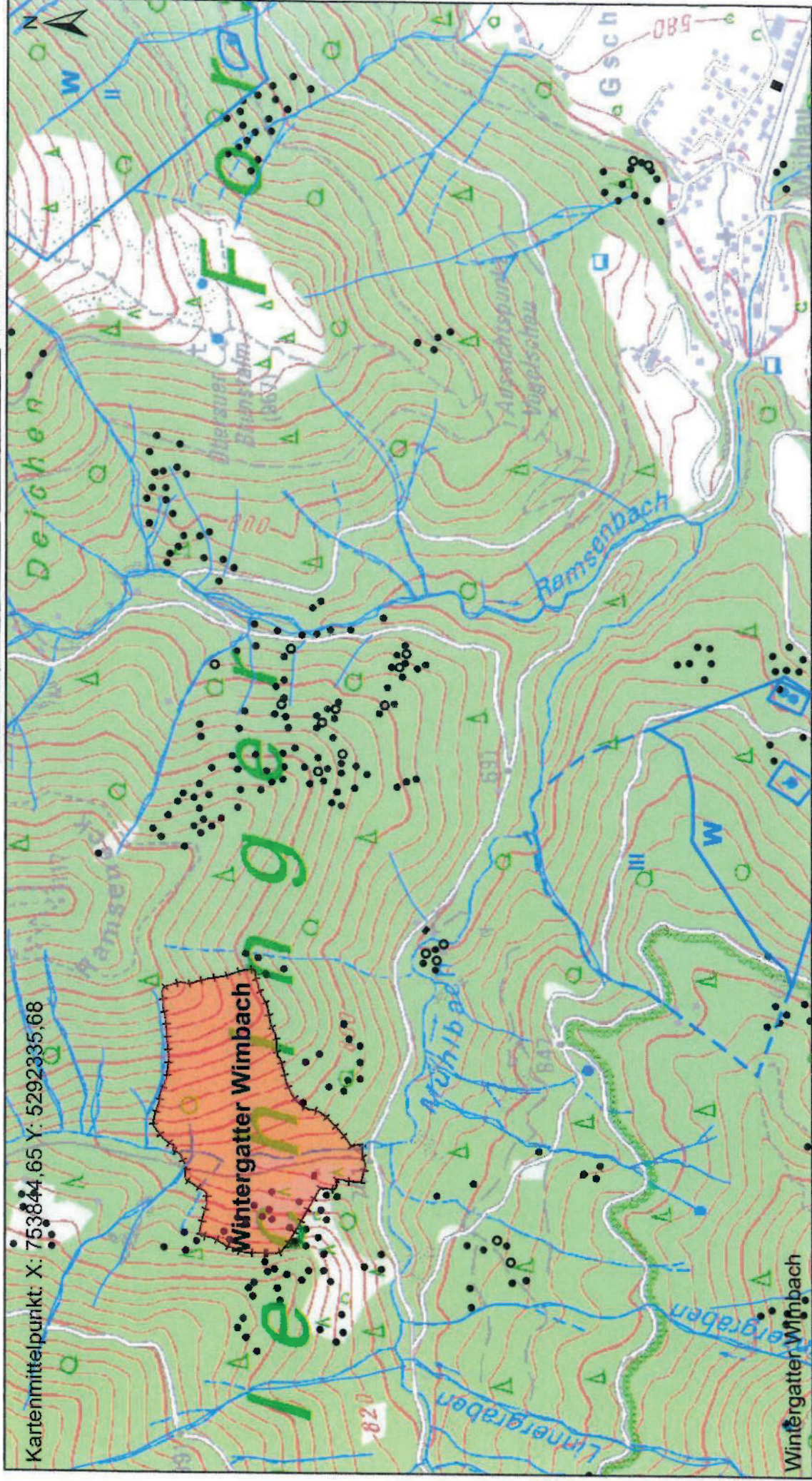


Bayerische Staatsforsten AöR

Datum: 21. August 2024 Maßstab: 1:10.000

Kartenmittelpunkt: X: 753844,65 Y: 5292335,68

Wintergatter Wimbach



© Bayerische Staatsforsten, Bayerische Vermessungsverwaltung